



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 27

Datum 10.10.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 73 Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den
Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/
Moltkestraße“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



73

Satzung

über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“

Für den Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ wird aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ hat der Rat der Stadt Leichlingen am 05.07.2012 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ gefasst.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ wird eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“.

Die Veränderungssperre ist auf folgenden Bereich begrenzt:

Im Norden: Durch den Verlauf der angrenzenden Hochstraße (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die südlichen Grenzen der Flurstücke 53, 66, 67, 71).

Im Osten: Angefangen von dem westlichen Schnittpunkt des Flurstückes 72 mit dem Flurstück 53 (Hochstraße) nach Süden verlaufend, weiter entlang der südlichen Grenze desselben Flurstückes über die südliche Grenze des Flurstückes 73 bis zu dem Schnittpunkt mit dem Flurstück 75, weiter an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 75 entlang nach Süden, über die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 255, über die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 257, hin bis zum Schnittpunkt desselben Flurstückes mit dem Flurstück 794 (Moltkestraße). Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Leichlingen, Flur 65.

Im Süden: Durch den Verlauf der angrenzenden Moltkestraße (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 794, 248, 250, 252, 254).

Im Westen: Durch den Verlauf der angrenzenden Straße Unterschmitte (Gemarkung Leichlingen, Flur 65, die östlichen Grenzen der Flurstücke 595, 120). Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Leichlingen, Flur 65, Flurstücke 799, 800, 801, 247, 690, 691, 555, 186, 69, 235, 234, 65, 549, 550, 551, 552, 574, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 603, 604, 57, 602, 629, 628, 630, 631, 632, 600, 61, 723, 724, 592, 594, 597, 596, 853.



§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
3. im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Leichlingen, den 09.10.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister